

leges facta earum promulgatione statim unumquemque ligant, qui earundam notitiam quoquo modo habuerit. Wer also auf irgend eine Weise von der Existenz und dem Inhalte eines bischöflichen Gesetzes Kenntnis erlangt hat, ist von demselben Augenblicke an verpflichtet, das Gesetz zu beobachten, wenn nicht ein späterer Termin eigens angegeben ist.

Wenn Titus keine Zeitung lesen würde, oder gerade jene Nummer, in der die bewusste Notiz enthalten war, nicht gelesen, noch sonst irgendwie erfahren hätte, dass der Diözesanbischof fortgereist sei und für die Dauer seiner Reise, resp. seiner Abwesenheit von der Diözese die Einlegung der oratio pro peregrinantibus befohlen habe, hätte er durch Unterlassung der erwähnten Oration nicht gescheitert. Er könnte ja den Befehl nicht ausführen, von dessen Existenz er keine sichere Kenntnis hatte. Nachdem er aber in der Zeitung die Existenz und den Inhalt des bischöflichen Erlasses und den Beginn seiner Wirksamkeit erfahren, war er vom ersten Tage, ja von der Stunde der Abreise des Bischofs an verpflichtet, die oratio pro peregrinantibus in der angemessenen Form zu nehmen, und er hat jedesmal gescheitert, da er sie nicht eingelegt hatte, wann es durch die Rubriken gestattet war.

War bezüglich der Beginnes der Verpflichtung die Angabe der Zeitung maßgebend, so konnte die Nachricht der Zeitung es auch für das Ende derselben sein. Die verpflichtende Kraft eines Gesetzes hört auf cessante causa motiva adaequate et universaliter und zwar auch ohne Widerruf vonseiten des Oberen. Titus könnte also ganz mit Recht aufhören, die oratio pro peregrinantibus einzulegen, sobald er die sichere Nachricht hatte, der Bischof sei glücklich heimgekehrt. Ein Widerruf der Anordnung ist gar nicht nothwendig, erfolgt daher auch für gewöhnlich nicht. Wenn also Titus diesmal die Zeitungsnachricht rechtmäßig benützte zu seinem Vortheile, so muss er darüberhin schon auch anderweitig davon Gebrauch machen, um seine Pflichten erfüllen zu können. Denn jedes Gesetz verpflichtet vor allem, dass man es kennen lerne, und dass man auch die Mittel anwende, welche diese Kenntnis ermöglichen.

Stift St. Florian.

Professor Asenstorfer.

**VI. (Höhere Zinsen wegen der Gefahr, das Capital zu verlieren.)** Manche der älteren Theologen lassen die Forderung von Zinsen wegen der Gefahr, in welcher das Capital schwebt, nicht zu. Anders die neueren Theologen, welche sich auf das dem heiligen Thomas zugeschriebene Argument des heiligen Alfons (l. III. n. 765) stützen: „Res quae extra periculum possidentur ejusdem speciei plus aestimantur quam eaedem existentes in periculo; et ideo ad naturam rei convertitur recompensatio, quae propter periculum aestimatur plus vel minus valere.“ Doch schon vor dem heiligen Alfons hatte die höchste Autorität der Kirche in gleichem

Sinne gesprochen, da das IV. Lateran-Concil das Zinssystem nur dann verdammt, „wenn aus den Zinsen einer Sache, welche aus sich keine Frucht trägt, ohne Arbeit, ohne Aufwand und ohne Gefahr Gewinn und Zins gesucht wird.“ Am 12. September 1645 (?) hatte die heilige Congregation der Propaganda die Frage zu beantworten: Ob es in China erlaubt sei, die legale Taxe von 30% Zinsen anzunehmen, wenn das Capital unsicher angelegt ist, weil der Schuldner leicht die Flucht ergreift oder nicht zur rechten Zeit das Geld zurückzahlt, oder endlich nur durch den Richter gezwungen seiner Pflicht Genüge leistet. Die Antwort lautete: „Für das Borgen in sich und allein darf nichts über das Capital hinaus verlangt werden. Wird aber etwas angenommen, weil die begründete Besorgnis einer Gefahr vorhanden ist (ratione periculi probabiliter imminentis), so sind die Empfänger nicht zu beunruhigen, wenn nur die Art der Gefahr und ihre Wahrscheinlichkeit das Bestimmende ist und zwischen der Gefahr und dem, was über das Capital hinaus genommen wird, das Verhältnis gewahrt bleibt.“

Gehen wir dazu über, die Bedingungen zu bezeichnen, welche dieser Gefahr eigen sein müssen, damit der Creditor über den legalen Zinsfuß hinausgehende Procente zu nehmen vermag. Dass ein jeder mit ruhigem Gewissen die vom Gesetze aufgestellte Norm innehalten kann, ist die allgemeine Ansicht der Theologen und vom heiligen Stuhle nicht verworfen. Nur kann man diesen Titel indes nur anrufen, wenn kein anderer und besserer Rechtsgrund vorhanden ist, welcher füglich Zinsen zu nehmen gestattet. Ja, Lehmkühl sagt selbst (I 1002): „Alia justa causa recipiendi lucrum jam praesupponitur.“

Es ist also die Frage: Darf man auf Grund der Gefahr eine über den legalen Zinsfuß hinausgehende Vergütung fordern?

Der heilige Alfons fordert, dass die Gefahr drei Eigenarten habe: a) Sie soll wahr und außergewöhnlich, nicht eine alle Menschen treffende sein, das Capital zu verlieren oder nicht ohne große Kosten und Mühen wiederzuverlangen. b) Sie darf nicht derartig freiwillig festgehalten sein, dass man sich selbst weigert, das Capital durch Pfand oder Bürgschaft sicher zu stellen, oder den Schuldner zwingt, sich der Gefahr auszusetzen. c) Sie muss in dem Vertrage ihre Berücksichtigung finden. d) Die Gefahr muss eine nicht einfach eingebildete, sondern, wenn auch nicht absolut sichere, doch probable sein. In der Instruction der Propaganda aus dem Jahre 1873 wird ein Decret der heiligen Inquisition vom 18. März 1784 angeführt: „Si aliquid percipiatur ratione periculi probabiliter imminentis, non esse mutuantes inquietandos, dummodo habeatur ratio qualitatis periculi et probabilitatis ejusdem, et servata proportione inter periculum et id, quod accipitur.“

Die Gefahr soll ferner eine außergewöhnliche sein, d. i. eine solche, welche nicht allgemein ist, sondern von dem concreten Schuldner im besonderen verursacht wird. Hiezu gehört, wie aus den nach-

stehend angeführten Decreten erhellt, daß die Gefahr nicht mit dem Ausborgen selbst naturnothwendig verknüpft, noch allen Entleihern gemeinsam sei. „Ratione periculi a natura negotiationis non provenientis“ heißt es in dem Decrete der Propaganda 17. April 1749, „sed ab alio eventu extrinseco, cui tamen periculo dator seu mutuans sortem exponit, a negotiante lucrum proportionatum periculo ultra sortem exigere potest.“ In der Instruction des Jahres 1873 (Collectanea S. Congreg. de Prop. F. n. 2140) heißt es: „Es entsteht nun die Frage, welcher Art die Gefahr sein muß, welches ihr Grund und ihre Natur, damit sie einen Titel ausmache, der berechtige, etwas über die geliehene Summe hinaus anzunehmen. Als sicher muß gelten, daß nicht jede Gefahr als ausreichend und genügend anzusehen ist, um eine solche Berechtigung zu geben. Der Titel, welcher zu einer über das Capital hinausgehenden Forderung berechtigt, muß immer ein äußerer, nicht mit der Natur des Verleihens in sich und nothwendig verbundener sein. Hieraus ist klar, daß, wenn die Gefahr solchen Umständen ihr Dasein verdankt, welche allen Borgern am dortigen Orte gemeinsam und von der Natur des Darlehens nicht zu trennen sind, ein daraufhin über das Capital hinaus geforderter Ueberschuss den Charakter des Wuchers an sich trägt. Wenn also ansteckende Krankheiten, Feuersbrünste, Verfolgungen seitens der Türken und ähnliche Schicksalsschläge, welche in einer Stadt zwar häufiger sind, in jeder indes diejenigen bedrohen, welche Geld verleihen, so darf auf Grund dieser allgemeinen Gefahr, welche mit dem Ausborgen naturnothwendig verknüpft ist, kein Zins genommen werden. Ganz anders steht die Sache, wenn die Gefahr, des Capitales verlustig zu gehen, entweder durch die Schuld des Entleihers droht, weil er ein ausgemachter Schurke, ein Betrüger, ein Bösewicht ist, weil er den Gläubiger durch die Flucht oder böswillige Winkelzüge nach örtlichen, zeitlichen und persönlichen Umständen in Gefahr bringen kann, das Seine zu verlieren, was alles diesen in Sorge und Besinnernis um das Schicksal seines Geldes bringen muß. Wenngleich nun alle diejenigen Gefahren, von denen der Schuldner die Ursache ist, stets für die hauptfächlichste anzusehen sind, ist es doch überaus schwer, eine allgemeine Regel für alle Fälle aufzustellen, wie beschaffen und wie hoch bemessen die Gefahr sein muß, damit sie dem Gläubiger einen Rechtsanspruch auf besondere Entschädigung verleihe. Die Beichtväter mögen es sich angelegen sein lassen, die Umstände jedes Falles zu untersuchen und abzuwagen, mögen die Art und Wahrscheinlichkeit der Gefahr feststellen, und sehen, ob die Gefahr durch Sicherung des Capitals abgewendet werden kann. Endlich mögen sie das Verhältnis zwischen der Gefahr und dem, was dem Gläubiger als Zinsvergütung zugestanden werden kann, ermessen, bewährte Autoren consultieren und ganz besonders sich nach den Entscheidungen und Grundsätzen des heiligen Stuhles richten, welche in dem Decret

der Propaganda aus dem Jahre 1645 und in der Enzyklika Benedict XIV. Vix pervenit niedergelegt sind.

Im Jahre 1846 fragte ein Bischof von Canada bei der heiligen Congregation der Inquisition an, ob man Geld auch zu höherem Zinsfuß, z. B. zu 25 oder 50% ausleihen dürfe. Die am 8. Juli desselben Jahres gegebene Antwort lautet: „Es ist die Meinung unzähliger Theologen, wie der heilige Alfonso (III. 761) bezeugt, dass, wenn das Capital einer wirklichen und außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt ist, man auf Grund dessen eine entsprechende und verhältnismäßige Entschädigung fordern kann.“

Was nun den Procentsatz angeht, kann ein von der Propaganda mit Guttheizung Innocenz X. im Jahre 1645 an die Missionäre in China gesendeter Erlaß einiges Licht geben. Dort war der gesetzliche Zinsfuß ohne Rücksicht auf das lucrum cessans und damnum emergens auf 30% festgesetzt. Die heilige Congregation entschied: Für das Borgen allein in sich ist außer der Rückzahlung des Capitals nichts zu nehmen. Wird aber etwas auf Grund der Gefahr genommen, so sind die Gläubiger nicht zu beunruhigen, wenn nur die Probabilität des wirklichen Eintrittes der Gefahr und die Art der letzteren berücksichtigt und das rechte Verhältnis zwischen Gefahr und Entschädigung gewahrt wird.

b) Ist der Entleiher bereit, eine Sicherheit für das Capital zu bieten, so kann der Verleiher diese nicht zurückweisen, oder, weist er sie zurück, keinen Anspruch auf Entschädigung erheben, da er sich in die Gefahr, von welcher er sein Capital nun bedroht sieht, selbst begeben hat. Darauf weist die Instruction der Propaganda (1873) in der Mahnung an den Beichtvater gleichfalls hin: Er soll zusehen, ob die Gefahr durch Sicherung des Capitals abgewendet werden kann. Und in einer Instruction des heiligen Officium vom 17. April 1749 heißt es: „Anlässlich einer Gefahr, welche nicht mit der Natur des Geschäfts innerlich verknüpft ist, sondern von außen ihren Ursprung hat, der aber der Verleiher sein Geld aussetzt, kann er vom Entleiher außer dem Capital eine der Gefahr entsprechende Entschädigung verlangen. Da es indes in der Praxis sehr schwer ist, diese Gefahr abzuschätzen und es überaus gefährlich ist, eine der Gefahr ganz angemessene Entschädigung zu fordern, ist es für die Gewissensruhe der Christen besser, wenn ihnen gerathen wird, von einem solchen Contracte ganz abzusehen, indem man ihnen die Gefahr schildert, in die sie selbst kommen, und ihnen den Rath gibt, das Geld auf andere fruchtbereende und erlaubte Weise anzulegen.“

Als Sicherstellungen können drei besonders in Betracht kommen: Pfand, Hypothek, Bürgschaft. Nur die erstere Art der Sicherstellung, wenn das Pfand in gleichem Werte an einem sicheren Orte niedergelegt ist, schließt unbedingt und überall die Gefahr aus. Die Hypotheken ziehen, selbst wenn das belastete Object noch einen genügenden Wert hat, doch mancherlei Unannehmlichkeiten infolge etwaiger Ex-

propriationen, zahlreiche Kosten und Belästigungen aber in jedem Falle nach sich. Am bedenklichsten ist die Bürgschaft.

c) Die dritte Bedingung ist, dass man den Anspruch auf eine gerechte Entschädigung in den Vertrag aufnimmt. So wenig der Dieb, welcher eine geraubte Summe Geldes zurückgibt, die Verpflichtung hat, dem Herrn auch für die Gefahr Ersatz zu leisten, welche sein Eigenthum ließ, so hat noch viel weniger ein Entleiher seinem Gläubiger einen Ersatz für die Gefahr zu leisten, in welcher dessen Geld schwelte, wenn dies nicht ausgemacht worden ist. „Hieraus ist als sichere Regel herzuleiten,“ sagt der heilige Alfons, „dass ein gerechter Vertrag abgeschlossen sein muss, damit eine solche Verpflichtung besthele. Gerecht aber ist der Vertrag, wenn der Verleiher eine außergewöhnliche Beschwerde auf sich nimmt.“

Hier entsteht die Frage: Hat der Gläubiger die Pflicht, den Entleiher auf diese Gefahr aufmerksam zu machen? Der heilige Alfons bejaht dieselbe, indem er für diese Meinung Lessius, die Salmanticenser, Concina u. a. als Gewährsmänner nennt. Der Grund ist, dass zu Contracten nicht ein interpretativer oder bedingter Wille erforderlich wird, sondern ein actualer oder virtualer. Kennt nun der Empfänger des Darlehens die Gefahr und ihre Ursache nicht, so willigt er in einen nicht gerechten Vertrag ein; vielleicht mit der Absicht, sich insgeheim schadlos zu halten. Der Herausgeber des Monitore ecclesiastico, welcher den uns vorliegenden Fall in einem früheren Jahrgange gleichfalls bespricht, ist der entgegengesetzten Meinung, für welche Hugo, Soto, Salas und andere eintreten: Wenn ein Vertrag geschlossen wird, muss die Absicht darauf gehen, ihn wahrhaft und so, wie der Gegenstand dessen fähig ist, zu schließen. Jeder Vorbehalt ist ausgeschlossen. Nun können bei einem Darlehensvertrag nicht wenige berechtigte Ursachen sein, höhere Zinsen zu fordern und der Entleiher würde fälschlich meinen, der Vertrag sei ein wucherischer, solange er selbst nicht sicher weiß, dass der Darleiher keinen gerechten Titel hat. Nun kann doch der Entleiher oft nicht über die Probabilität der Gefahr, in welcher sich das Capital bei ihm befindet, gleich sicher sein. Es könnte ja auch leicht geschehen, dass der Gläubiger seine Forderung höherer Zinsen begründet, ohne dass der Entleiher diesen Gründen Glauben schenkt; der Vertrag wäre nichtsdestoweniger gültig.

Im übrigen betont der heilige Alfons selbst, dass, wenn die Gefahr wahrhaft probabel ist und die Contrahenten sich ohne Rückhalt zur Leistung des Fordereten verpflichten, der Vertrag gültig ist. (Si revera existeret titulus justus et tam mutuans quam mutuatarius in contractum consentirent omni meliori quo possent.)

d) Gury fügt eine vierte Bedingung bei: Es ist nicht gestattet, auf Grund der Gefahr Zinsen zu nehmen, wenn der Entleiher arm ist, weil dann die Liebe die Verpflichtung auferlegt, ein Darlehen zu gewähren. Auch Lehmkühl sagt a. a. D.: „Salva semper lege

caritatis gratis illis mutuandi pecuniam, quibus ratione paupertatis sive eleemosyna sive alia via succurrendum est."

Besteht eine Verpflichtung, einem Bedürftigen auch mit einem Darlehen zu Hilfe zu kommen? Man kann Luk. VI. 34, 35 hierfür anführen, indes enthält diese Stelle nach dem heiligen Thomas einen Rath, nicht ein Gebot. Matth. 5, 42 aber enthält kein Verbot, Zinsen zu nehmen. Das Darlehen ist also keine in besonderer Weise auferlegte Verpflichtung der Liebe, so dass eine Pflicht nur da besteht, wenn es ohne unverhältnismässige Schwierigkeit geboten werden kann. Die Worte der citirten Autoren sind also dahin zu erklären, dass sie mit dem heiligen Alfonso sagen wollen: Ist das Mittel, die gegenwärtige Noth des Armen zu heben, ein Darlehen zu geben, so kannst du dich der Pflicht nicht entziehen, ihm ein solches zu geben. Was aber über die Erfüllung dieser im Augenblick drängenden Verpflichtung gegeben wird, kann sehr wohl wegen der Gefahr, des Capitales verlustig zu gehen, mit der Verpflichtung, Zins zu zahlen, gegeben werden.

Nach diesen Darlegungen bleibt die praktische Frage zu lösen, ob man in unseren Zeiten die Gefahr, des Capitales verlustig zu gehen, als eine häufig vorkommende ansehen muss. Diese Frage muss leider bejaht werden, wir mögen private Verhältnisse oder die Finanzwirtschaft gewisser kleiner Staaten in's Auge fassen. Freilich gilt es in jedem einzelnen Falle wohl zuzusehen, ob die Gefahr nicht nur eine rein mögliche, sondern wirklich eine probable ist. Schwieriger ist die Frage: Wie viel Procente also darf man nehmen? Eine freilich allgemeine Regel bietet das oben angeführte Decret des heiligen Officium, 18. März 1784: Perpendant (confessarii) singulos casus, inquirant super qualitate et probabilitate periculi, servent proportionem inter periculum atque id, quod mutuanti lucrari supra sortem permittitur u. s. f. Weiter können die oben (a) citirten beiden Entscheidungen eine Norm gewähren. Kann als Norm auch die Uebung des Landes gelten? Ohne Zweifel schafft die Geschäftspraxis nicht einen neuen Rechtsgrund, der zur Forderung von Zinsen berechtigte. Andererseits indes kann die Praxis rechtschaffener Katholiken die Annahme schaffen, dass die nöthigen Voraussetzungen vorhanden sind. Im übrigen hat der heilige Stuhl selbst auf diese Norm wiederholentlich hingewiesen.

Ein Sohn hatte von seinem Vater ein beträchtliches Vermögen geerbt, das zum Theil dem Umstände zu verdanken war, dass der Vater Capitalien zu 10% ausgeliehen hatte. Im Gewissen beunruhigt, glaubte der Sohn, 5% zurückzugeben zu sollen. Die Antwort des heiligen Officium lautete: Was das Zinsnehmen im allgemeinen angeht, möge man die bereits erlassenen Decrete einsehen. Neber die Höhe des Zinsfußes ziehe er den Bischof zu Rathe, der die Umstände und die Praxis von Leuten zarten Gewissens jener Zeit in Erwägung ziehe und darnach seine Entscheidung treffe (26. März 1840). Am

18. August 1858 entschied das heilige Officium: „Quoad fructus legales provisum per Decreta alias. Quoad fructus conventionales eorumque titulos provisum per Encyclicam: Vix pervenit. (Bened. XIV.) Quoad quantitatem eorum fructuum conventionalium et fructus de fructibus rationem habendam esse in singulis casibus, habito respectu ad omnes et singulas circumstantias locorum, personarum et temporum, juxta regulas a SS. Canonibus et a probatis auctoribus traditas.“

Am 28. Februar 1872 entschied die heilige Congregation, die Klöster in N., welche nach der dortigen Uebung 6 Procent nahmen, seien nicht zu beunruhigen, wenn sie nur bereit seien, sich den Entscheidungen des heiligen Stuhles zu fügen. Mit den Entscheidungen des heiligen Officium stimmt eine am 18. April 1889 gegebene Antwort der heiligen Poenitentiarie überein. Auf die Anfrage eines Bischofs, ob er die Annahme von 8—10 Procenten gestatten könne, welche fromme Christen seiner Diöcese ohne Bedenken erheben, antwortete jene: Cum fructus pecuniae taxare pro modum regulae periculosum sit, Ven. in Christo Pater Episcopus orator in singulis casibus rem decernat juxta praxim communem servatam ab hominibus timoratae conscientiae respectivis in locis et temporibus.

Prof. Aug. Arndt S. J.

**VII. (Stille Messe am Gründonnerstag.)** I. Historischer Ueberblick.<sup>1)</sup> Am Gründonnerstag abends versammelte Christus im Coenaculum seine Apostel und Jünger<sup>2)</sup> und reichte ihnen, zum Zeichen ihrer Gemeinschaft mit ihm, dem Meister, mit eigener Hand seinen heiligsten Leib und sein heiligstes Blut zum Genusse dar. Zum Andenken daran beriefen in der Folge auch die Bischöfe als Häupter der Kirchengemeinden an Sonntagen alle Untergebenen, Priester und Laien, sowohl die außerhalb als die in der bischöflichen Residenz wohnenden zur liturgischen Feier (Messe und Predigt). Erst als die Kathedralkirchen zu klein wurden, um die Menge der Gläubigen zu fassen, und noch später, als die Parochialverfassung sich herausbildete, das heißt Landpfarreien gebildet und abgegrenzt wurden, änderte sich die bisherige historische Tradition in den Nebenumständen, blieb aber im Grundsätze: das heißt die Pfarrer feierten als Vorsteher der einzelnen bischöflichen Untergemeinden oder Pfarrreien, wie der Bischof in der Kathedrale, so in ihrer Pfarrkirche die Liturgie, der alle andern in der Pfarre anwesenden untergebenen Priester anwohnen mussten. Die alte Kirchenordnung blieb insofern noch bestehen, als wenigstens am Gründonnerstage der Bischof die Decane als Vertreter der Landgeistlichkeit zu sich berief, in ihrer Gegenwart das heilige Opfer feierte und ihnen die heilige Communion

<sup>1)</sup> Cf. Eichst. Past.-Bl. 1855 Nr. 49 und 50. — <sup>2)</sup> Matth. XXVI. 26, Marc. XIV., 22, Luk. XXII., 19, Jo. XIII., 26.